

Bericht  
**der örtlichen Rechnungsprüfung**  
über die  
Prüfung des Jahresabschlusses der  
**Stadt Bergisch Gladbach**  
zum  
**31. Dezember 2019**



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Prüfungsauftrag</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Grundsätzliche Feststellungen</b> .....	<b>7</b>
2.1	Lage der Kommune .....	7
2.1.1	Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf .....	7
2.1.2	Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung .....	10
2.2	Unregelmäßigkeiten.....	11
2.2.1	Sonstige Unregelmäßigkeiten.....	12
<b>3</b>	<b>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b> .....	<b>13</b>
<b>4</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b> .....	<b>16</b>
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	16
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	16
4.1.2	Jahresabschluss.....	16
4.1.3	Lagebericht.....	18
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	18
4.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses und Lageberichts .....	18
4.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	18
4.2.3	Änderungen in den Bewertungsgrundlagen .....	18
4.2.4	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.....	19
4.2.5	Aufgliederungen und Erläuterungen .....	19
<b>5</b>	<b>Bestätigungsvermerk</b> .....	<b>20</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
€	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung NRW
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer e.V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung NRW
NKF	Neues kommunales Finanzmanagement
2. NKFVG NRW	2. NKF Weiterentwicklungsgesetz NRW
RPA	Örtliche Rechnungsprüfung = Rechnungsprüfungsamt

## **Präambel:**

Mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF - Weiterentwicklungsgesetz - 2. NKFVG NRW) vom 18.12.2018 wurde die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) teilweise neu gefasst. Die bisherige Gemeindehaushaltsverordnung NRW wurde durch die Bekanntgabe der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) am 12.12.2018 ersetzt.

Mit Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 15.02.2019 wurden zeitliche Anwendungsfragen geregelt.

Danach finden die Vorschriften hinsichtlich der Aufstellung des Einzelabschlusses erstmals auf den zum 31.12.2019 erstellten Jahresabschluss Anwendung. Eine rückwirkende Anwendung auf Abschlüsse vor 2019 war nicht möglich.

Die neuen Vorschriften, die sich auf das Verfahren und Vorgehen bei der Prüfung beziehen, sind seit dem 01.01.2019 in Kraft und fanden auch auf die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 ff. Anwendung. In diesem Prüfbericht werden die ab 01.01.2019 gültigen Gesetze, die sich auf das Verfahren und Vorgehen bei der Prüfung beziehen, genannt.

# 1 Prüfungsauftrag

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss gemäß § 95 GO NRW aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie dem Anhang. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Aufstellung, Inhalt sowie Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Bergisch Gladbach. Der gesetzliche Vertreter der Gemeinde ist der Bürgermeister (§ 63 Absatz 1 GO NRW).

Der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt (§ 95 Abs. 5 GO NRW). Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu.

Alternativ kann der bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses unmittelbar dem Rechnungsprüfungsausschuss übergeben werden, wenn gleichzeitig der Rat in einer Vorlage darüber unterrichtet wird (siehe Abschnitt 3.2.5 zu § 95 GO NRW der NKF-Handreichung, 7. Auflage, S. 1323-1324).

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW den an den Rat zugeleiteten Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes.

Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung (RPA = Rechnungsprüfungsamt), um - nach § 102 Abs. 1 Satz 1 GO NRW - den Jahresabschluss und den Lagebericht, vor Feststellung durch den Rat, faktisch zu prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung berichtet das RPA mit vorliegendem Bericht, der unter Beachtung der Prüfungsstandards: „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ (IDR Prüfungsleitlinie 260) des Instituts der Rechnungsprüfer e.V. sowie der „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. erstellt wurde.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrags nach § 102 Abs. 3 GO NRW wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) geprüft. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder Satzungen, die sich auf das dargestellte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bergisch Gladbach wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z. B. Unterschlagungen, Untreuehandlungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewesen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde durch das RPA vorgenommen. Eine prüfungsbegleitende Beratung erfolgte durch die Kanzlei „Meyerink & Geller GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft“.

Nach § 59 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung wird der Rechnungsprüfungsausschuss am 23.06.2021 entscheiden, insbesondere ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

## 2 Grundsätzliche Feststellungen

### 2.1 Lage der Kommune

#### 2.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht zum 31.12.2019 wurden nach unserer Auffassung folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Stadt Bergisch Gladbach getroffen:

Die Bilanzsumme hat sich im Berichtsjahr von 706,52 Mio. Euro (€) auf 719,95 Mio. € (+ 13,43 Mio. €) erhöht. Während das Anlagevermögen nahezu unverändert blieb, beruhte die Zunahme im Wesentlichen auf die Veränderung des Umlaufvermögens. Der Bilanzwert der Öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen erhöhte sich um 3,4 Mio. €. Die Privatrechtlichen Forderungen nahmen um 6,6 Mio. € zu. Die Aktiven Rechnungsabgrenzungen im Bereich Jugend und Soziales erhöhten sich um 1,6 Mio. €.

Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme - einschließlich der investiven Teile aus der aktiven Rechnungsabgrenzung - beläuft sich auf 679,3 Mio. € (Vorjahr: 678,7 Mio. €) und liegt damit bei 94,4%. Im Berichtsjahr steht einer Zunahme der Immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen in Höhe von 2,2 Mio. € eine Verringerung der Finanzanlagen in Höhe von 2,8 Mio. € gegenüber. Insgesamt ergab sich somit eine Veränderung im Anlagevermögen in Höhe von -0,6 Mio. €.

Die Zunahme bei den Immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen sind auf Investitionen in Höhe von 9,1 Mio. € zurückzuführen, denen Abgänge in Höhe von 0,5 Mio. € sowie Abschreibungen in Höhe von 6,4 gegenüberstehen. Bei den Finanzanlagen steht den Zugängen in Höhe von 0,4 Mio. € eine Abnahme in Höhe von 3,2 Mio. € gegenüber, die im Wesentlichen aus Tilgung von Ausleihungen beruht.

Das Umlaufvermögen ist mit 33,9 Mio. € (Vorjahr: 21,4 Mio. €) im direkten Vergleich zur Bilanzsumme von nachrangiger Bedeutung. Die Veränderung bei den Öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen sowie Privatrechtlichen Forderungen ist im Wesentlichen aus Abgrenzungen und „Cash-Pooling“ mit den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen zurückzuführen.

Auf der Passivseite stehen der Abnahme der Verbindlichkeiten Zunahmen sowohl bei den Rückstellungen als auch der Sonderposten gegenüber. Die Abnahme der Verbindlichkeiten in Höhe von 1,6 Mio. € ist im Wesentlichen auf den Rückgang der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von 5,6 Mio. € zurückzuführen, dem

eine Zunahme bei den Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 4,5 Mio. € gegenübersteht. Weiterhin nahmen die Bilanzwerte der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie der Erhaltenen Anzahlungen in Höhe von insgesamt 2,7 Mio. € ab. Aufgrund des vorstehend genannten „Cash-Pooling“ erhöhten sich die Sonstigen Verbindlichkeiten um 2,0 Mio. €. Die restlichen Veränderungen resultieren aus der Zunahme der Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.

Die Veränderung des Eigenkapitals von 207,2 Mio. € auf 208,8 Mio. € ist im Wesentlichen auf das positive Jahresergebnis von 2019 in Höhe von 1,7 Mio. € zurückzuführen. Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr -0,1 Mio. € an Wertveränderungen aus Finanzanlagen gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW verrechnet.

Die Veränderung der allgemeinen Rücklage resultiert aus der Verrechnung von Wertveränderungen aus Finanzanlagen in Höhe von 14,2 Mio. € aus 2018. Weiterhin wurde durch Ratsbeschluss vom 10.12.2019 (Vorlagen Nr. 0514/2019) das Ergebnis des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 1,4 Mio. € in die Ausgleichsrücklage eingestellt.

Die Abnahme des Jahresergebnisses von 6,0 Mio. € auf 1,7 Mio. € im Berichtsjahr ist sowohl auf eine Abnahme der Ordentlichen Erträge in Höhe von 1,9 Mio. € sowie der Zunahme bei den Ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 3,4 Mio. € zurückzuführen. Darüber hinaus waren im Berichtsjahr Außerordentliche Erträge in Höhe von 0,9 Mio. € zu verzeichnen.

Der Rückgang der Ordentlichen Erträge in Höhe von insgesamt 1,9 Mio. € ist im Wesentlichen auf einer Zunahme der Steuern und ähnlichen Abgaben der eine insgesamt höheren Abnahme bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, Kostenerstattungen und Kostenumlagen sowie Sonstigen ordentlichen Erträgen gegenübersteht, zurückzuführen.

Die Zunahme der Ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 3,4 Mio. € beruht im Wesentlichen auf den Zunahmen bei den Transferaufwendungen sowie bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt +0,9 Mio. €. Der Ertrag betrifft Erstattungen aufgrund einer Betriebsprüfung des Finanzamtes für die Jahre 2013 bis 2016 unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Jahre 2017 bis 2019. Die internen Leistungsbeziehungen zwischen dem Kernhaushalt und der EBGL GmbH wurden danach dem nicht-unternehmerischen Bereich (hoheitlicher Bereich) der Stadt (Nicht steuerbare Inneumsätze) zugeordnet. Hierzu verweisen wir auf die Angaben im Anhang unter Abschnitt 3.6.

Für das Haushaltsjahr 2019 war ursprünglich ein Jahresergebnis in Höhe von 29,33 Mio. € geplant. Die Abweichung resultiert im Wesentlichen auf höheren Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 7,2 Mio. € sowie höheren Sonstigen ordentlichen

Erträgen in Höhe von 6,8 Mio. €, denen höher geplante Aufwendungen bei den Personalaufwendungen in Höhe von 4,2 Mio. €, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 4,8 Mio. €, Transferaufwendungen in Höhe von 3,7 Mio. € sowie Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 3,1 Mio. €, gegenüberstehen.

Zu den wesentlichen Ursachen der Veränderung verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht unter den Abschnitten 2. und 3.1.

In der Finanzrechnung reduzierte sich der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 15,2 Mio. € auf 7,6 Mio. € im Berichtsjahr. Die Veränderung ist im Wesentlichen auf die Zunahmen der Einzahlungen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 6,0 Mio. € sowie der Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen in Höhe von 1,5 Mio. €, der Abnahmen bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen in Höhe von 3,8 Mio. €, den Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von 1,5 Mio. € sowie Sonstigen Einzahlungen in Höhe von 2,0 Mio. € zurückzuführen. Darüber hinaus basiert die Veränderung im Wesentlichen auf Zunahmen bei den Personalauszahlungen in Höhe von 1,8 Mio. €, Auszahlungen von Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 1,3 Mio. € und Transferauszahlungen in Höhe von 6,6 Mio. €. Der Zunahme der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1,1 Mio. € steht eine Zunahme der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 8,7 Mio. € gegenüber. Im Vergleich zum Planansatz erhöhte sich das Ist-Ergebnis des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit um 23,8 Mio. €. Hinsichtlich der Ursachen der Veränderung verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht unter Abschnitt 3.3.

Der negative Saldo aus Investitionstätigkeit reduzierte sich von -2,6 Mio. € (Vorjahr) auf -2,5 Mio. € im Berichtsjahr. Im Bereich der Investitionstätigkeit stehen den erhöhten Einzahlungen ähnlich höhere Auszahlungen gegenüber. Im Ergebnis ist die Änderung des Saldos der Investitionstätigkeit gegenüber dem Vorjahr marginal. Zur Abweichung gegenüber dem Planansatz verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht unter Abschnitt 3.3.

Der Saldo der Finanzierungstätigkeit ist mit 1,6 Mio. € im Berichtsjahr nahezu ausgeglichen. Die Veränderung zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf die im Vorjahr erfolgten höheren Tilgungen als Aufnahmen von Krediten zur Liquiditätssicherung zurückzuführen.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Bergisch Gladbach wieder.

## 2.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Lagebericht wurden nach unserer Auffassung folgende wesentlichen Aussagen zur künftigen Entwicklung sowie zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bergisch Gladbach getroffen:

Der gesetzliche Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach geht weiterhin von strukturellen Problemen des städtischen Haushalts aus. Danach reicht die Finanzierungsbasis der Stadt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht aus. Die Planung für das Jahr 2020 und die Folgejahre weisen ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie trotz erwarteter Defizite einen ausgeglichenen Haushalt aus, da die Defizite durch die Inanspruchnahme von „Schütt-aus-hol-zurück-Potenzialen“ temporär kompensiert werden sollen.

Das „Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren“ soll bei der städtischen Bädergesellschaft mbH, dem Abwasserwerk und Stadtentwicklungsbetrieb AöR eingesetzt werden. Um Wiederholungen zu vermeiden verweisen wir auf Abschnitt 4 im Lagebericht.

Im Ergebnis verbessert sich die Ertragssituation der Kommune. Die Finanzrechnung wird von dem „Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren“ jedoch nicht berührt. Nach Einschätzung des gesetzlichen Vertreters ist die Ausschüttung der Gewinne im Rahmen des „Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens“ ohne Abführung von Kapitalertragssteuer möglich.

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung des „Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens“ wurden Gegensteuerungsmaßnahmen festgelegt. Diese sollen in einer erneuten Aufgaben- und Standardkritik die Prüfung von Einsparmöglichkeiten durch Digitalisierung sowie Überlegungen hinsichtlich der Reform der Verwaltungs- und Beteiligungsstrukturen zum Gegenstand haben.

Als Chancen sieht der gesetzliche Vertreter Neuerungen bei der Bilanzierung durch das 2. NKFVG NRW. Die bisher als Erhaltungsaufwand behandelten Maßnahmen können künftig aktiviert werden. So ist es möglich größere Aufwandsbelastungen über Abschreibungen zeitlich zu strecken.

Es ist geplant, durch die Entwicklung von Flächenpotentialen neben den Infrastrukturinvestitionen positive Wirkungen auf Arbeitsplätze, Steueraufkommen und Nachfrageeffekte zu erzielen.

Im Jahr 2014 hat die städtische Bädergesellschaft mbH eine 49,9%ige Beteiligung am örtlichen Versorgungsunternehmen Belkaw GmbH erworben. Zur Finanzierung wurden seinerzeit 78,0 Mio. € an die städtische Bädergesellschaft mbH zum Anteilskauf ausge-

reicht. Der Saldo des Darlehens beträgt zum 31.12.2019 63,5 Mio. €. Dieser Verbindlichkeit steht eine Ausleihung an die städtische Bädergesellschaft mbH in Höhe von 63,5 Mio. € gegenüber.

Weiterhin soll die Entwicklung des gesamten angekauften Areals der Zanders GmbH durch den städtischen Immobilienbetrieb künftig positive Beiträge leisten.

Eine Festschreibung der Zinskonditionen auf mittel- bzw. langfristige Zinsbindungsdauern reduziert das Zinsänderungsrisiko und erhöht gleichzeitig die Planungssicherheit bei den Kassenkreditzinsen.

Auf Grund der Corona-Pandemie und des damit verbundenen „Lockdowns“ wird ein Rückgang der Jahresergebnisse erwartet. Eine Auswirkung auf den Haushaltsausgleich für die Jahre 2020 und 2021 wird sich voraussichtlich nicht ergeben. Durch die im Gesetzentwurf zur Ergänzung des kommunalen Haushaltsrechts vorgesehene Isolierung und Verteilung der Corona bedingten Finanzschäden auf 50 Jahre erfolgt eine Verschiebung auf die Haushaltsjahre 2025 ff. Konkrete Auswirkungen können im Augenblick nicht abgesehen werden.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bergisch Gladbach zutreffend wieder.

## **2.2 Unregelmäßigkeiten**

Stellt das RPA im Rahmen der Durchführung seiner Prüfung Unregelmäßigkeiten fest, ist darüber zu berichten (s. Abschnitt 4.2.2. der IDR Prüfungsleitlinie 260). Man unterscheidet im Prüfungsbericht zwischen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und sonstigen Unregelmäßigkeiten. Berichtspflicht besteht, soweit Unregelmäßigkeiten wesentlich für die Überwachungsfunktion des Rates sind. Während der Prüfung behobene Unregelmäßigkeiten sind nicht berichtspflichtig.

Sonstige Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung sind absichtliche (Verstöße) oder unbeabsichtigte (Unrichtigkeiten) falsche Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht. Sonstige Unregelmäßigkeiten sind Verstöße oder Unrichtigkeiten, die sich mittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, die aber dennoch eine Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift oder Satzung darstellen.

### 2.2.1 Sonstige Unregelmäßigkeiten

Nach § 95 Abs. 5 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu. Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

Der Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 wurde vom Kämmerer am 08.01.2021 aufgestellt und am 11.01.2021 vom Bürgermeister bestätigt. Aufgrund der Prüfung durch das RPA ergaben sich mehrere Anpassungen, die letzte Anpassung der Verwaltung erfolgte am 07.05.2021.

Mit Blick auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufstellung und Bestätigung liegt hier eine Fristüberschreitung für den Jahresabschluss 2019 vor, die keine Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk hat.

Alternativ kann der bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses unmittelbar dem Rechnungsprüfungsausschuss übergeben werden, wenn gleichzeitig der Rat in einer Vorlage darüber unterrichtet wird (siehe Abschnitt 3.2.5 zu § 95 GO NRW der NKF-Handreichung, 7. Auflage, S. 1323-1324).

Die Weiterleitung an den Rat ist im Berichtsjahr durch Übergabe an die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses am 18.05.2021 erfolgt. Am 15.04.2021 informierte der Kämmerer mit Genehmigung des Bürgermeisters den Rat über die Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses direkt an den Rechnungsprüfungsausschuss. Aus Sicht des RPA ist mit der Übergabe an die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und der Information des Rates die gesetzlich geforderte Zuleitung an den Rat formell erfüllt. Das RPA hat mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 bereits vor Zuleitung an den Rat erstellungsbegleitend begonnen.

### 3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Stadt Bergisch Gladbach hat gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW und § 38 Abs. 1 KomHVO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW und § 38 Abs. 1, Satz 2 KomHVO NRW aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 95 Abs. 2 Satz 3 GO NRW und § 38 Abs. 2 i. V. m. § 49 KomHVO NRW weiterhin

- ein Lagebericht beizufügen.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW und der KomHVO NRW aufgestellt.

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit seinen vorstehend genannten Bestandteilen.

Aufstellung, Inhalt sowie Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Bergisch Gladbach (gesetzlicher Vertreter).

Nach § 102 Abs. 1 GO NRW sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, vor Feststellung durch den Rat, durch das RPA zu prüfen.

Aufgabe des RPA nach § 102 Abs. 3 und 5 GO NRW ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts abzugeben.

Die Prüfung umfasst grundsätzlich die Prüfung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 – bestehend aus der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen, dem Anhang – sowie des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Bergisch Gladbach.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrags nach § 102 Abs. 3 GO NRW wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen sowie die Beachtung der GoB geprüft. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder Satzungen, die sich auf die Darstellung des ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bergisch Gladbach wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z. B. Unterschlagungen, Untreuehandlungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewesen.

Das RPA der Stadt Bergisch Gladbach hat die Prüfung nach § 102 GO NRW und auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anwendung der vom IDR und vom IDW aufgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Teilergebnis- sowie Teilfinanzrechnungen, Anhang) sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen und Mängeln sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat das RPA eine Prüfungsplanung durchgeführt.

Innerhalb der Planung erfolgten eine Risikoanalyse der Verwaltungstätigkeit sowie des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes, die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen und der Prüfstrategie.

Auf dieser Grundlage sowie der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt wurden Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen für folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Rückstellungen,
- Privatrechtliche Forderungen,
- Entwicklung des Anlagevermögens, insbesondere der Zu- und Abgänge sowie der Abschreibungen,
- Sonderposten für den Gebührenaussgleich,
- Entwicklung des Eigenkapitals.

Die Prüfungshandlungen umfassten System-, analytische sowie Einzelfallprüfungen. Soweit im Rahmen von Systemprüfungen festgestellt wurde, dass das vorhandene interne Kontrollsystem Fehler hinreichend ausschließt, wurde auf analytische sowie Einzelfallprüfungen weitgehend verzichtet. Die Prüfung erfolgte in Stichproben. Die Stichproben wurden nach dem Verfahren der bewussten Auswahl festgelegt.

Die bisherigen Systemprüfungen - d.h. die Aufnahme des vorhandenen Kontrollsystems und Beurteilung der eingerichteten Kontrollen - konnten bisher noch nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden. Der Umfang der analytischen sowie der Einzelfallprüfungshandlungen war infolgedessen auszuweiten. Das RPA ist bestrebt künftig den Fokus auf Systemprüfungshandlungen zu legen. Im Ergebnis sollen soweit dies aufgrund des vorhandenen internen Kontrollsystems möglich ist, der Umfang der analytischen sowie Einzelfallprüfungshandlungen entsprechen reduziert werden. Mit der GO NRW (§ 59 Abs. 3 GO NRW) ist in Bezug auf das interne Kontrollsystem insbesondere über die wesentlichen Schwächen bezogen auf den Rechnungslegungsprozess zu berichten. In dem Prüfungsplan für die Folgejahre ist geplant den Fokus auf die Prüfung des internen Kontrollsystems zu richten, um entsprechend Bericht erstatten zu können.

Anknüpfungspunkt der Prüfung war der von der vom RPA geprüfte und am 25.05.2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2018 einschließlich des Lageberichts der Stadt Bergisch Gladbach.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse dahingehend beurteilt worden, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bergisch Gladbach vermitteln sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Der Bürgermeister und Kämmerer haben die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 07.05.2021 schriftlich bestätigt.

## **4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan gewährleistet nach den Prüfungsfeststellungen eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt Bergisch Gladbach aufgestellt. Die Bilanz, die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt Bergisch Gladbach getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des RPA den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und im Jahresabschluss.

#### **4.1.2 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss wurde auf Basis der rechtlichen Grundlagen unter Beachtung der geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften aufgestellt. Die Gliederungen der Bestandteile des Jahresabschlusses entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften.

Die Ergebnisrechnung weist die Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres nach und bildet damit das Ressourcenaufkommen sowie den Ressourcenverbrauch für den entsprechenden Zeitraum ab. Die Aufwendungen und Erträge werden danach grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie wirtschaftlich verursacht worden sind. Hierdurch wird die Ermittlung des Jahresergebnisses verursachungsgerecht auf das Haushaltsjahr als Periode bezogen. Das nachgewiesene Jahresergebnis wird entweder als Jahresüberschuss oder als Jahresfehlbetrag in die gemeindliche Bilanz übernommen.

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt und soll dabei auch die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes (Liquide Mittel) sowie den Kreditbedarf für Investitionen der Gemeinde aufzeigen. Sie bezieht sich auf die betriebswirtschaftlichen Rechengrößen „Einzahlungen und Auszahlungen“ und erfasst alle Geschäftsvorfälle, die den Zahlungsmittelbestand verändern.

Abweichungen zwischen einzelnen Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass nicht jeder ergebniswirksame Vorgang auch finanzwirksam ist bzw. umgekehrt.

Zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit hat die Stadt Bergisch Gladbach entsprechend § 17 KomHVO NRW eine Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut. Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sind als interne Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen. Die Kosten- und Leistungsrechnung war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

§ 45 KomVO NRW bildet die allgemeine Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung des Anhangs. Der Anhang enthält die notwendigen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnis- sowie der Finanzrechnung, insbesondere zu den von der Stadt Bergisch Gladbach angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Dem Anhang sind ein Anlagenspiegel, Forderungsspiegel und Verbindlichkeitspiegel (§ 45 Abs. 3 i.V.m. §§ 46-48 KomHVO NRW) sowie ein Eigenkapitalsspiegel und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beigelegt. Aus Transparenzgründen wurde der Anhang um einen Rückstellungsspiegel und einen Sonderpostenspiegel ergänzt.

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2019 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und den sonstigen Satzungen entspricht.

### **4.1.3 Lagebericht**

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt. Aus Sicht des RPA sind die wesentlichen Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bergisch Gladbach zutreffend dargestellt. Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften des § 49 KomHVO NRW.

## **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses und Lageberichts**

Nach der Beurteilung des RPA auf Basis der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen sowie den GoB.

Jahresabschluss und Lagebericht stehen im Einklang und vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bergisch Gladbach. Die wesentlichen Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt sind zutreffend dargestellt.

### **4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Das RPA verweist hierzu auf die Angaben im Anhang der Stadt unter dem 1. Abschnitt.

### **4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich unverändert angewandt.

#### **4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Es waren im Berichtsjahr keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festzustellen.

#### **4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen**

Das RPA sieht von Aufgliederungen und Erläuterungen an dieser Stelle ab, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses notwendig sind.

Hierzu wird auf die Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang verwiesen.

## 5 Bestätigungsvermerk

An den Bürgermeister und die Mitglieder des Rates

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Bergisch Gladbach nach § 95 der GO NRW, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019, der Ergebnis- und Finanzrechnung inklusive der Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der dort dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für die Stadt Bergisch Gladbach geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das Haushaltsjahr 2019 und
- der beigefügte Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bergisch Gladbach zum 31.12.2019. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen sowie Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 Handelsgesetzbuch erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung der Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind gemäß § 101 Abs. 2 GO NRW bei der Erfüllung der uns zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist die örtliche Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Unser disziplinarischer Dienstherr ist der Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach.

Wir sind der Auffassung, dass wir von der Stadt Bergisch Gladbach in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und gemeinderechtlichen Vorschriften unabhängig sind, und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Zudem sind wir der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

### **Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Der gesetzliche Vertreter (Bürgermeister) ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für die Stadt Bergisch Gladbach geltenden Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die in Übereinstimmung mit den GoB notwendig sind, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Angaben ist (Internes Kontrollsystem).

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Bergisch Gladbach zur dauerhaften sachgerechten Erledigung der Verwaltungsaufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Gefährdung der Fortführung der ordnungsmäßigen Verwaltungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit („Going Concern“) zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen sowie Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die als notwendig erachtet wurden, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um angemessene sowie geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung der Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Angaben ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen sowie Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass die – unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung – durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Bergisch Gladbach abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit (Going Concern Prinzip) durch den Bürgermeister sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, darauf, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Bergisch Gladbach zur Fortführung der Verwaltungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Bergisch Gladbach ihre Verwaltungstätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Bergisch Gladbach.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis angemessener und ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben (Prognosen) abweichen.

Die Prüfung hat im Ergebnis zu keinen relevanten Einwendungen geführt.

Wir erörtern in der Rechnungsprüfungsausschusssitzung am 23.06.2021 mit den für die Überwachung Verantwortlichen bedeutsame Prüfungsfeststellungen.

Bergisch Gladbach, den 19.05.2021

gezeichnet

gezeichnet

(Alain François)

(Andrea Sauerborn)

Leiter Örtliche Rechnungsprüfung  
der Stadt Bergisch Gladbach

Finanzprüferin